

# Vereinsatzung

## **Auetaler Gewerbeverein e. V., Sitz Auetal**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein hat den Namen "Auetaler Gewerbeverein e. V." und hat seinen Sitz in Auetal. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, die Gemeinde Auetal mit ihren Ortsteilen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten werbewirksam und attraktiv darzustellen.
- 2.2 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Die Ziele des Vereins sind gemeinsame Werbung von Handel, Handwerk, Gewerbe und Industrie und die Veranstaltung von Gemeinschaftsaktionen, an denen bevorzugt die Mitglieder des Vereins teilnehmen können.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in der Gemeinde Auetal einen Handels-, Handwerks-, Gewerbebetrieb oder ein Industrieunternehmen betreibt oder einen nicht unerheblichen Teil ihres Geschäftsbetriebes im Auetal abwickelt, sofern sie diese Satzung anerkennt.
- 3.2 Neben ordentlichen Mitgliedern können Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Jedes Mitglied hat 1 Stimme in der Mitgliederversammlung. Es kann sich auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Gehören mehrere Mitglieder gleichen Unternehmen an, haben sie nur insgesamt 1 Stimme. Die Stimmberechtigung muss in der Anwesenheitsliste festgelegt werden.
- 4.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 4.3 Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- 4.4 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - 4.51 die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
  - 4.52 den Beitrag durch Abbuchung eines ansässigen Geldinstituts zu entrichten.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet durch die Austrittserklärung, Ausschluss oder Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1.
- 5.3 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist nur mit einer vierteljährlichen Frist zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gültig.
- 5.4 Der Ausschluss kann erfolgen:
  - 5.41 Wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nachkommt.
  - 5.42 Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.
- 5.5 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 5.6 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der 2. Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von

1 Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- 5.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins aus rückständigen Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachanlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

- 6.1 Der Beitrag ist jährlich im voraus zu leisten. Er kann auf Antrag in zwei Halbjahresraten gezahlt werden. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Der Beitrag ist auch dann für 1 Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres ausscheidet oder ausgeschlossen wird. Bei Neuaufnahmen zwischen dem 30.06. und dem 31.12. ist ein Halbjahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:
- 7.11 der Vorstand
- 7.12 die Vereinsausschüsse
- 7.13 die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Der Vorstand**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- 8.11 dem 1. Vorsitzenden
- 8.12 dem 2. Vorsitzenden
- 8.13 dem Schriftführer
- 8.14 dem Kassierer
- 8.15 dem Werbewart
- 8.2 Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich ( § 26 BGB) vertreten. Eines von ihnen muss der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.

- 8.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung die im laufenden Geschäftsjahr geplanten Projekte vorzuschlagen und diese genehmigen zu lassen.
- 8.4 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall nicht mit mehr als 300,00 Euro belasten, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, insgesamt bis zu einer Höhe von 1000,00 Euro jährlich, befugt. Der Vorstand handelt im Sinne des § 8 Abs. 3. Für Grundstücksverträge und Dienstverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 8.5 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines Vorsitzenden des Vorstandes.
- 8.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einzu-berufen, wenn es von 2 Mitgliedern des Vorstandes gefordert wird. Die Vorstandssitzung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sind der 1. und 2. Vorsitzende nicht anwesend, müssen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Sitzungsleiter wählen.
- 8.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. dessen Vertreter binnen 7 Tagen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschie-nenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 8.9 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung einstimmig zu wählen.

## **§ 9 Vereinsausschüsse**

- 9.1 Der Vorstand kann Vereinsausschüsse für besondere Aufgaben bilden, indem er Vereinsmitglieder zu Ausschussmitgliedern ernennt.
- 9.2 Ein Ausschuss besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:
  - 9.21 dem Ausschussvorsitzenden
  - 9.22 dem stellvertretenden Ausschussvorsitzenden
  - 9.23 einer der Aufgabenstellung des Ausschusses angemessenen Anzahl weiterer Mitglieder
- 9.3 Der Ausschussvorsitzende muss Mitglied des Vorstandes sein. Er ernennt ein Ausschussmitglied zu seinem Stellvertreter.
- 9.4 Die Zusammensetzung des Ausschusses muss der auf dessen Ernennung folgenden Mitgliederversammlung bekanntgegeben und durch diese bestätigt werden. Ebenso ist bei Veränderungen oder Auflösung eines Ausschusses zu verfahren.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Viertel des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 10.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 10.3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 10 stimmberechtigte Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung darf keine Beschlüsse durchsetzen, die einzelne Firmen wirtschaftlich benachteiligen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 11.11 Wahl des Vorstandes
- 11.12 Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 11.13 Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- 11.14 Genehmigung der Arbeitsvorschläge des Vorstandes
- 11.15 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 11.16 Bestätigung von Vereinsausschüssen
- 11.17 Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand zur besonderen Entscheidung vorgelegten Angelegenheiten
- 11.18 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

## **§ 12 Beschlussfassung zur Mitgliederversammlung**

- 12.1 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- 12.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Sie muss geheim erfolgen, wenn ein erschienenes Mitglied das beantragt.
- 12.4 Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim.
- 12.5 Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt der 2. Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

- 13.1 Die Beschlüsse des Vorstandes, der Vereinsausschüsse und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schrift- oder Protokollführer zu unterzeichnen.
- 13.2 Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

- 14.1 Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der 3/4-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.

#### **§ 15 Vermögen**

- 15.1 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
- 15.2 Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 16 Vereinsauflösung**

- 16.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 16.3 Das Restvermögen fällt an die Gemeinde Auetal mit der Maßgabe, dies zur Förderung des Handels zu verwenden.

Auetal, den 16. Oktober 1990; geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 19. Februar 1991 und vom 12. März 2001

---

1. Vorsitzender

---

Schriftführer